

Jugendordnung der owtj

I. Allgemeines

1. Name und Mitgliedschaft

Die Ostwestfälische Turnerjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des Ostwestfälischen Turngaues und deren gewählter Vertreter. Die offizielle Abkürzung lautet owtj.

2. Grundsätze

Die Ostwestfälische Turnerjugend will ihren Kindern und Jugendlichen helfen, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln. Sie erstrebt die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen und der Gesellschaft bewusst ist und danach handelt. Sie fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung. Grundlage ihrer Arbeit ist das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.

3. Eigenständigkeit

Die Ostwestfälische Turnerjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Ostwestfälischen Turngaues und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Die Ordnung der Ostwestfälischen Turnerjugend gilt im Grundsatz für die Vereine.

4. Aufgaben

Die Ostwestfälische Turnerjugend stellt sich unter Wahrung der oben genannten Grundsätze folgende Aufgaben:

1. Vielseitige Bewegungserziehung für Kinder und Jugendliche
2. Durchführung gesellschafts- und bildungspolitischer Maßnahmen

Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen

- Bildung von Turnerjugendgruppen
- Durchführung von Gruppenwettbewerben
- Ausbildung von Gruppenhelfern
- Fortbildung von Gruppenhelfern/ Übungsleiter/ Jugendleitern
- ...

II. Struktur

1. Organe der Ostwestfälischen Turnerjugend sind:

1. Vollversammlung der owtj
2. Vorstand der owtj

1.1 Vollversammlung der owtj

Die Vollversammlung der owtj ist das oberste Organ der Ostwestfälischen Turnerjugend.

1.1.1 Mitglieder

Der Vollversammlung der owtj gehören stimmberechtigt an:

1. Die Abgeordneten der Turnerjugend der Vereine
2. Der Vorstand der owtj
3. Die Mitglieder der Arbeitskreise der owtj mit beratender Stimme

Jedem Verein stehen grundsätzlich 3 Abgeordnete zu. Darüber hinaus steht jedem Verein je angefangene 50 Kinder und Jugendliche ein weiterer Abgeordneter zu. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Abgeordneten richtet sich nach der letzten Mitgliederbestandserhebung (Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren). Die Abgeordneten sollen mindestens 14 und nicht älter als 27 Jahre sein. Ausnahmen müssen sich bei Älteren auf ein Drittel der Abordnungen beschränken.

1.1.2 Durchführungsbestimmungen

Die Vollversammlung der owtj tritt jährlich zusammen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Der Vorstand der owtj bestimmt Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung und gibt dies mindestens 4 Wochen vorher im Amtlichen Mitteilungsblatt des Ostwestfälischen Turngaues und durch Rundschreiben bekannt. Anträge müssen spätestens 3 Wochen vor der Vollversammlung der owtj beim Vorstand der owtj vorliegen.

1.1.3 Inhalte

Der Vollversammlung der owtj obliegt es

1. die Berichte des Vorstandes und der Arbeitskreise der owtj entgegenzunehmen und zu diskutieren;
2. den Haushaltsplan der für die Jugend zur Verfügung stehenden, zweckgebundenen Mittel zu genehmigen;
3. den Vorstand der owtj nach Vorlage des jeweiligen Haushaltsergebnisses zu entlasten;
4. die Mitglieder des Vorstandes der owtj sowie die Abgeordneten der Turnerjugend für den Gauturntag und den Landesjugendturntag zu wählen;
5. Richtlinien für die Arbeit der Ostwestfälischen Turnerjugend festzulegen;
6. über Anträge zu beschließen;
7. Änderungen der Jugendordnung vorzunehmen.

1.2 Vorstand der owtj

1.2.1 Mitglieder

Den Vorstand der owtj bilden:

1. der Jugendwart der owtj
2. die Jugendwartin der owtj
3. der oder die Beauftragte der owtj für Kinderturnen
4. der oder die Beauftragte der owtj für Jugendturnen
5. der oder die Beauftragte der owtj für Gruppenhelfer-Aus- und Fortbildung
6. der oder die Beauftragte der owtj für Öffentlichkeitsarbeit
7. der oder die Beauftragte der owtj für Finanzen
8. der oder die Beauftragte der owtj für Turnspiele

1.2.2 Ergänzende Bestimmungen

Die Beauftragten im Vorstand der owtj sind Mitglieder der entsprechenden Arbeitskreis, sofern solche eingerichtet sind. Die Mitglieder des Vorstandes der owtj werden von der Vollversammlung der owtj auf jeweils zwei Jahre gewählt. Dabei sind die unter einer ungeraden Ziffer (s. 1.2.1) genannten in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, die unter einer geraden Ziffer genannten in den Jahren mit gerader Jahreszahl zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes der owtj führen ihr Amt in der Regel bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes der owtj vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Amt aus, so kann der Vorstand der owtj kommissarisch eine andere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben der ausgeschiedenen Person beauftragen.

1.2.3 Aufgaben des Vorstandes der owtj

1. Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung der owtj
2. Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung der owtj
3. Kontaktpflege zu anderen Gremien und Organisationen

Die Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung der owtj bedeutet neben organisatorischen Aspekten vor allem

- die Vorbereitung der Beschlüsse der Vollversammlung, insbesondere der Jahresplanung, des Haushaltsplanes und der Wahlen;
- die Vorlage eines Jahresberichtes und des Haushaltsergebnisses

Zur Erledigung seiner Aufgaben setzt der Vorstand Arbeitskreise ein.

1.3 Arbeitskreise der owtj

1.3.1 Mitglieder

Unter den Mitgliedern der Arbeitskreise befindet sich das entsprechende Mitglied des Vorstandes der owtj (s. 1.2.2). Vom Arbeitskreis wird eine Person als Leiter bzw. Leiterin festgelegt.

1.3.2 Ergänzende Bestimmungen

Die Arbeitskreise erledigen unabhängig vom Vorstand der owtj die ihnen zufallenden Aufgaben nach den Richtlinien der Vollversammlung der owtj. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Arbeitskreise.

Ständige Arbeitskreise der owtj sind:

AK Kinderturnen
AK Jugendturnen
AK Gruppenhelfer-Aus und Fortbildung
AK Öffentlichkeitsarbeit

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand der owtj Arbeitskreise auf Zeit einrichten, für die die Bestimmungen 1.3.1 entsprechend gelten.

2 Zusammenarbeit mit anderen Gremien

2.1 Ostwestfälischen Turngau

2.1.1 Gauvorstand

Jugendwartin und Jugendwart der owtj sind gemäß Satzung des Ostwestfälischen Turngaus Gaujugendwartin und Gaujugendwart und Mitglieder des Gauvorstandes mit Sitz und Stimme. Sie vertreten die Interessen der owtj im Gauvorstand.

2.1.2 Gauturnrat

Die Beauftragten der owtj für Kinderturnen, Jugendturnen und Gruppenhelferaus- und Fortbildung sind Fachwarte im Sinne der Satzung des OWTG und Mitglieder im Gauturnrat.

2.2 Westfälischer Turnerbund / Westfälische Turnerjugend

2.2.1 Großer Jugendausschuss der wtj

Die Regelungen 2.1.1 und 2.1.2 gelten entsprechend für Wahrnehmung der Stimmrechte im Großen Jugendausschuss der wtj, zusätzlich für den Beauftragten der owtj für Öffentlichkeitsarbeit.

2.2.2 Hauptausschuss des Westfälischen Turnerbundes

Gemäß Satzung des WTB hat ein Mitglied des Vorstandes der owtj, der Jugendausschuss im Sinne der Satzung des WTB ist, Sitz und Stimme im Hauptausschuss des WTB.

2.3 Mitgliedsvereine

Die Zusammenarbeit mit den Jugendausschüssen der Mitgliedsvereine erfolgt regelmäßig über die Vollversammlung der owtj.

Hier haben die Amtsträger der Turnerjugend der Vereine die Möglichkeit, als Abgeordnete ihrer Turnerjugend direkten Einfluss auf die Arbeit der owtj zu nehmen. Engagierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Turnerjugend der Vereine sind aufgerufen, in den Arbeitskreisen der owtj mitzuarbeiten.

3. Jugendsekretariat

Die Jugendwartin und der Jugendwart der owtj erledigen in Zusammenarbeit mit der Gaugeschäftsstelle den Postverkehr und die anfallende Verwaltungsarbeit.

III. Schlussbestimmungen

Änderungen der Ordnung der Ostwestfälischen Turnerjugend bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten der Vollversammlung der owtj und gemäß §9 der Satzung des